



**Statuten
des
Fussballclub Triesenberg**

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1. Der Fussballclub Triesenberg (nachfolgend: FC Triesenberg) wurde am 28.05.1972 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 246ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht. von Fussballfreunden in Triesenberg.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral und lehnt Diskriminierung aller Art ab.
3. Das Vereinsjahr ist gleichlautend mit dem Kalenderjahr.
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechtsidentitäten

Art. 2

1. Der FC Triesenberg setzt sich die körperliche Ertüchtigung der Jugend und Erwachsenen zum Ziel.
2. Er regelt die Beziehungen unter den Abteilungen und vertritt die gemeinsamen Interessen bei anderen Organisationen im In- und Ausland.
3. Die Clubfarben des FC Triesenberg sind blau/gelb.

Art. 3

Der FC Triesenberg ist Mitglied des Liechtensteiner Fussballverbandes (LFV).

Art. 4

1. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des LFV, des SFV und des OFV, ihren zuständigen Organen und ständigen Kommissionen sind für den Verein und seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre, sowie für alle Abteilungen verbindlich.

2. Dasselbe gilt für die statutengemäss zustande gekommenen und vom Zentralvorstand des SFV genehmigten Vorschriften der Abteilungen, ihrer Organe und anerkannten Unterorganisationen.

Art. 5

Da der FC Triesenberg auch aus den SFV Verbandsstatuten verpflichtet sein kann, darf er mit Vereinen, Organisationen irgendwelcher Art, sowie Drittpersonen, die dem Verband nicht angehören, sowie mit boykottierten Vereinen, Spielern und Schiedsrichtern keinen sportlichen Verkehr pflegen.

Art. 6

1. Der FC Triesenberg unterstellt sich und seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit des SFV für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim Verband ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten oder Reglemente des SFV, seiner Abteilungen oder Unterorganisationen, begründet sind.
2. Dem Verein, seinen Mitgliedern und Spielern ist es verboten, an die ordentlichen Gerichte zu gelangen, sofern der Streit unter Art. 6 Ziff. 1 dieser Statuten fällt. Abschliessend zuständig ist der CAS (Court of Arbitration for Sport in Lausanne).

KAPITEL II

Mitgliedschaft

Art. 7

Mitglieder des Vereins sind die Aktiv-, die Passiv-, die Ehren-Mitglieder und die Junioren.

Art. 8

Als Aktiv-Mitglieder können alle Personen mit unbescholtenem Rufe, welche gemäss SFV-Reglement das Aktivalter erreicht haben, aufgenommen werden.

Art. 9

Die Passiv-Mitglieder rekrutieren sich aus Freunden und Gönnern des FC Triesenberg, die den Verein besonders finanziell und moralisch unterstützen.

Art. 10

Als Ehren-Mitglieder werden in der Regel jene Personen ernannt, die besondere Verdienste für den Verein geleistet haben. Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 11

Innerhalb des FC Triesenberg besteht eine eigene Juniorenabteilung; dieser Abteilung können sämtliche interessierte Kinder und Jugendliche innerhalb des vom SFV festgelegten Alters beitreten.

Art. 12

1. Die Aufnahme als Aktiv- oder Passiv-Mitglieder erfolgt über den Vorstand.
2. Ehren-Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung (GV) ernannt werden.
3. Die Aufnahme als Junior erfolgt über ein Gesuch an den Vorstand.

Art. 13

Die Mitgliedschaft im FC Triesenberg erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Auflösung des Vereins
- d) Tod des Mitglieds

Art. 14

Austritte aus dem FC Triesenberg werden durch den Vorstand nach Erfüllung der statutarischen und finanziellen Pflichten genehmigt und erledigt.

Art. 15

Ein Ausschluss kann über Vorschlag des Vorstandes wegen statutenwidrigen, unkorrekten und unsportlichen Verhaltens erfolgen. Ebenso können Mitglieder, die ihre Clubbeiträge trotz wiederholter Mahnung des Vereinskassiers während mehr als zwei Jahren nicht entrichtet haben, auf Vorschlag des Vorstandes an der nächsten GV aus dem FC Triesenberg ausgeschlossen werden.

Art. 16

Bei der Auflösung des FC Triesenberg erlischt die Mitgliedschaft in derselben vom Zeitpunkt der Auflösung an.

KAPITEL III

Organe

Art. 17

1. Organe des FC Triesenberg sind:
 - die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
2. Sämtliche Organe sowie deren einzelne Abteilungen haben jährlich Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind der nächsten GV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Generalversammlung

Art. 18

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den bei der schriftlich einberufenen ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung anwesenden Aktiv-, Passiv- und Ehren-Mitglieder des FC Triesenberg.

Art. 19

Die Mitglieder der Organe haben Antragsrecht an die GV.

Art. 20

Die GV wird durch den Vorstand einberufen.

1. Die ordentliche GV findet alljährlich einmal, und zwar spätestens bis zum 15. Juli des Jahres statt. Die Einladung zur GV hat, zusammen mit dem Jahresbericht des Präsidenten, an alle Vereinsmitglieder schriftlich mindestens vierzehn Tage vorher zu ergehen.
2. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er es für nötig erachtet oder ein Organ oder 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Ein Gesuch um Einberufung einer ausserordentlichen GV hat der Vorstand umgehend stattzugeben und die GV innert vier Wochen durchzuführen. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vorher erfolgen.

Art. 21

1. Die GV wird in der Regel vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung des Präsidenten leitet der Vize-Präsident die Versammlung.
2. Bei Verhinderung der beiden leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

Art. 22

1. Sie ist für folgende Entscheide zuständig:
 - 1.1 Genehmigung des Protokolls der letzten GV auf schriftlichen Bericht des Protokollführers hin
 - 1.2 Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie seiner Abteilungen, der Revisionsstelle, der Jahresrechnung des Vereins sowie der Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Funktionäre
 - 1.3 Genehmigung des Budgets
 - 1.4 Wahl der Stimmenzähler
 - 1.5 Wahl der Organe
 - 1.6 Definitiver Ausschluss von Mitgliedern
 - 1.7 Änderung der Statuten
 - 1.8 Erteilung von verbindlichen Weisungen an Organe
 - 1.9 Ernennung von Ehren-Mitgliedern
 - 1.10 Festsetzung des Jahresbeitrages
 - 1.11 Beschlussfassung über freie Anträge
2. Wahlvorschläge für Punkt 1.5 sind dem Vorstand 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
3. Die Inkraftsetzung von Beschlüssen erfolgt durch den Vorstand auf Beginn der folgenden Saison, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 23

1. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig, wenn eine $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Quote nicht erreicht, so ist die GV, nach einer Wartezeit von 15 Minuten, auf jeden Fall beschlussfähig.
2. Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Falle geheime oder Abstimmungen unter Namensaufruf beschliesst.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, ausser die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen, dass die Wahlen geheim durchgeführt werden sollen. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
4. Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen:
 - die Aufnahme von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen

- der Erlass, die Änderung, die Ergänzung oder zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung von Artikeln der Statuten
 - die Ernennung von Ehren-Mitgliedern
 - die Auflösung des Vereins
5. Die übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Vorstand

Art. 24

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vize-Präsidenten
 - dem Leiter Spielbetrieb
 - dem Leiter Administration
 - dem Leiter Finanzen
 - dem Leiter Junioren
 - dem Leiter Aktive
 - dem Leiter Anlässe und Sponsoring
 - dem Materialwart
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Gewährleistung der Ausübung des Fussballspiels in Mannschaften als Breiten- und als Leistungssport. Er schafft die organisatorischen Voraussetzungen und ist zuständig für die Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel. Der Vorstand legt der GV ein Budget für die kommende Saison zur Genehmigung vor. Innerhalb des von der GV genehmigten Budgets kann der Vorstand in eigener Kompetenz entscheiden. Unterschriftsberechtigt ist der Präsident, in dessen Verhinderung der Vize-Präsident, kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied, vornehmlich dem Leiter Finanzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Art. 25

1. Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Vereins. Er ist den Mitgliedern direkt verantwortlich und vertritt den Verein nach aussen.
2. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
3. Er ist für die Führung aller Vereinsmitglieder und für die Koordination der Aktivitäten der einzelnen Abteilungen zuständig. Er pflegt das Ansehen des Vereins und der Mannschaften durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit. Er hat das Recht, bei allen Sitzungen der übrigen Vereinsabteilungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Wünschen drei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung, so können sie den Präsidenten zur Einberufung einer solchen zwingen.

Art. 26

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Ihm können vom Vorstand einzelne Ressorts in administrativen oder technischen Belangen zugeteilt werden.

Art. 27

Der Leiter Spielbetrieb koordiniert den Trainings- und Wettspielbetrieb aller Mannschaften. Er vertritt die Interessen des Vereins.

Art. 28

Dem Leiter Administration obliegt die administrative Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs und die Führung der Sitzungs- und GV-Protokolle.

Art. 29

Der Leiter Finanzen ist für die finanziellen Belange des Vereins verantwortlich. Ihm ist durch die GV eine Revisionsstelle für die Rechnungskontrolle beizustellen.

Art. 30

Für die technischen Belange der Senioren und der Aktivmannschaften ist der Leiter Aktive zuständig; deren Mannschaftsbetreuer sind dem Leiter Aktive unterstellt. Für die Betreuung der einzelnen Mannschaften ist der jeweilige Coach verantwortlich.

Art. 31

1. Für die Leitung und Führung der Juniorenabteilung ist der Leiter Junioren verantwortlich. Die Juniorenkommission besteht aus dem Juniorenobmann und je einem Betreuer (Leiter) für jede aktive Juniorenmannschaft.
2. Der Leiter Junioren ist verantwortlich für die geordnete Verwaltung und für die zielbewusste Förderung der Jugendbewegung, und arbeitet gemäss den Vorschriften der Vereinsstatuten.
3. Nur Personen, die sich der erzieherischen Aufgaben bewusst sind, sollten mit der Betreuung von Junioren beauftragt werden; sie sind verpflichtet, die Junioren zu eine sportlichen Lebensweise anzuhalten.
4. Bei den Spielen müssen die Junioren von einem Leiter begleitet werden. Dieser ist für das Betragen der Junioren verantwortlich.
5. Die Junioren sind anzuhalten, ihre Pflichten gegenüber Schule, Eltern und Beruf zu erfüllen.
6. Das Training der Junioren ist, wenn möglich, einem ausgebildeten Trainingsleiter zu übertragen, und zwar für die Junioren A bis C einem Trainingsleiter J + S.

Art. 32

Der Leiter Anlässe und Sponsoring ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen des Vereins sowie die Suche nach und die Betreuung von Sponsoren und Gönnern.

Art. 33

Der Materialwart unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder bei der Erledigung ihrer Arbeiten. Ihm können vom Vorstand einzelne Aufgaben zugeteilt werden.

Die Revisionsstelle

Art. 34

Die Revisionsstelle ist von der Generalversammlung jährlich neu zu bestellen. Sie ist für die Prüfung des Kassawesens und der Jahresrechnung zuständig und hat der ordentlichen Generalversammlung alljährlich schriftlichen Bericht zu erstatten.

KAPITEL IV

Schlussbestimmung

Art. 35

Für Verbindlichkeiten des FC Triesenberg haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die von der GV festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 36

Diese Statuten wurden an der GV vom 02.05.2024 genehmigt und treten mit Genehmigung des Zentralvorstandes des SFV in Kraft.

Triesenberg, den 02. Mai 2024

Präsident des FC Triesenberg

Vize-Präsident des FC Triesenberg



Robert Sele



Andrin Schädler



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 04.09.2024



Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst